

Sturzverletzungen wegen eines Herzinfarktes gelten als Wehrdienstbeschädigung - innere Ursache - äußere Einwirkung - Abgrenzung zur gesetzlichen Unfallversicherung;  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 13.12.2000 - B 9 VS 1/00 R - von Dr. Hans-Gerog HANSEN, Andernach, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 12/2001, 698-7000

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.2000 - B 9 VS 1/00 R - (=HVBG-INFO 2001, 825-828) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

1. Eine Schädigung durch eine (zeitlich begrenzte) äußere Einwirkung (zB durch Aufprall auf einen harten Gegenstand) stellt auch dann einen Unfall iS des Versorgungsrechts dar, wenn sie im Zuge eines durch innere Ursachen bedingten Geschehens (zB Sturz wegen Herzinfarkts) eintritt.
2. Nach § 81 Abs 1 Alt 2 SVG (§ 1 Abs 1 Alt 2 BVG) geschützt ist der Soldat nicht nur gegen solche Unfälle, die er infolge der Ausübung, sondern auch gegen solche, die er nur gleichzeitig mit der Ausübung des Wehrdienstes erleidet.

#### Orientierungssatz

1. Der Senat hat mit seiner Entscheidung vom 15.12.1999 - B 9 VS 2/98 R = SozR 3-3200 § 81 Nr 16, in der er die Frage geprüft hat, ob zwischen dienstlicher Tätigkeit (Wehrdienst) und einem dabei eingetretenen (Sport-)Unfall ein ursächlicher Zusammenhang (haftungsbegründende Kausalität) vorlag, nicht beabsichtigt, die Rechtsprechung des BSG zur Frage, wann ein "während der Ausübung des Wehrdienstes" erlittener Unfall iS des § 81 Abs 1 SVG vorliegt (vgl BSG vom 25.11.1958 - 10 RV 1055/55 = SozR Nr 32 zu § 1 BVG = BSGE 8, 264; BSG vom 22.9.1971 - 10 RV 330/70 = SozR Nr 1 zu § 81 SVG v 8.8.1964 = BSGE 33, 141; BSG vom 6.8.1968 - 10 RV 420/66 = 10 RV 420/66 = BVBL 1969, 59), aufzugeben.
2. Aus den vom Senat gelegentlich gezogenen Parallelen zwischen dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Soldatenversorgungsrecht läßt sich nicht der Rechtssatz herleiten, das SVG dürfe keine Privilegierung gegenüber dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten.

#### Anmerkung:

Der Unfall während des Wehrdienstes

Die vorstehende Entscheidung des 9. Senats des BSG gibt Anlass, nicht nur den Unfallbegriff des SVG, sondern in diesem Zusammenhang auch die systematischen Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VIII zu beleuchten.

Nach § 81 Abs. 1 SVG ist eine gesundheitliche Schädigung dann eine Wehrdienstbeschädigung und berechtigt nach § 85 Abs. 1 SVG zum Bezug von Ausgleich, wenn der Gesundheitsschaden entweder durch eine Wehrdienstverrichtung (Alt. 1), durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall (Alt. 2)<sup>1)</sup> oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse (Alt. 3) herbeigeführt worden ist.

Wie auch im Recht der privaten und der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII liegt ein Unfall vor, wenn der Geschädigte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet<sup>2)</sup>. Um keinen Unfall, sondern eine Krankheit handelt es sich dagegen, wenn die Gesundheitsschädigung durch eine innere Ursache hervorgerufen wird. Da nach dem Ergebnis des vom LSG hier eingeholten Gutachtens der Herzinfarkt des Geschädigten nicht durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse, sondern ausschließlich durch

innere Vorgänge verursacht worden war, und insoweit auch eine Schädigung durch eine Wehrdienstverrichtung oder einen Unfall nicht in Betracht kamen, schied eine Anerkennung dieses Leidens bzw. seiner Folgen als Wehrdienstbeschädigung aus, wie schon das LSG zu Recht entschieden hatte.

Problematischer ist die Frage, ob die bei dem anschließenden Sturz des Geschädigten und erlittenen Verletzungen und deren Folgen als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden konnten, wie das LSG und ihm folgend der 9. Senat des BSG entschieden haben. In Betracht kam insoweit allein die Alternative 2 des § 81 Abs. 1 SVG, also ein „durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall“ erlittener Gesundheitsschaden. Wie das BSG nun im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung und der Literatur entschieden hat, setzt die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Wehrdienstbeschädigung infolge eines Unfalls keinen ursächlichen, sondern einen zeitlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Wehrdienstes voraus. § 81 Abs. 1 SVG läßt damit nicht allein den zeitlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst ausreichen, entschädigt also nicht für einen „Unfall während des Wehrdienstes“, sondern setzt voraus, dass der Unfall während der „Ausübung des Wehrdienstes“ eingetreten ist, soll er zur Versorgung nach dem SVG führen. Damit muss das schädigende Ereignis in Ausübung einer Dienstverrichtung eingetreten sein, also z. B. beim Exerzieren, beim Marschieren, Wachestehen, Waffenreinigen usw., wobei freilich kein ursächlicher Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erforderlich ist.

Demgegenüber liegt kein „während der Ausübung des Wehrdienstes“ erlittener Unfall vor, wenn nur ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst besteht, der Soldat aber tatsächlich keinen Dienst ausgeübt hat<sup>1)</sup>, etwa weil er sich während seiner Dienstzeit erholt hat oder einer Freizeittätigkeit nachgegangen ist. Insoweit ist die Rechtslage hier vergleichbar mit denjenigen Fallkonstellationen, die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Oberbegriff der „eigennützigen“ oder „privaten Tätig-

1) Ebenso § 1 Abs. 1 BVG.

2) Vgl. § 8 SGB VII; BGH, NJW-RR 1991, 539.

3) Z. B. BSGE 8, 284; Feist, KOV 1972, 68; Wilke-Sailer, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl., § 81 SVG Rdn. 17 m. w. N.; Rohr-Strässer, Bundesversicherungsrecht, Stand: Mai 2001, § 1 BVG K 63 f.

4) Ständige Rechtsprechung, zuletzt BSG, SozR 3200 § 81 Nr. 2; Breith, 2000, S. 662; Lauterbach-Schwerdtfeger, Unfallversicherung, § 8 SGB VIII Rdn. 31 ff. jeweils m. w. N.

5) SozR 3-3200 § 81 Nr. 16 = Breith 2000, S. 390.

6) BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 35; Urteil vom 29. 2. 1984, Az: 2 RU 24/83; Lauterbach-Schwerdtfeger, § 8 SGB VIII Rdn. 26.

7) BVerwGE 17, S. 59; vgl. zum Unfallversicherungsrecht: Lauterbach-Schwerdtfeger, § 8 SGB VIII Rdn. 100.

8) BSG, SozR 2200 § 762 Nr. 2; Lauterbach-Schwerdtfeger, § 8 SGB VIII Rdn. 29.

keit“ subsumiert werden. § 81 Abs. 1 SVG fordert im Unterschied zur gesetzlichen Unfallversicherung keinen kausalen Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall<sup>2)</sup>, wie das BSG hier noch einmal hervorgehoben hat.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Versorgung wegen eines Unfalls nach dem Soldatenversorgungsrecht weiter als aufgrund eines Unfalls nach § 8 Abs. 1 SGB VII, wie das BSG im vorstehend wiedergebenden Urteil zu Recht entschieden hat. Zugleich hat es die Ausführungen in seinem Urteil vom 15. 12. 1999<sup>3)</sup> klargestellt, was zu begrüßen ist. Dort war ausgeführt, für den Ausgleichsanspruch nach §§ 81, 85 SVG müssten sich – mit dem jeweils maßgeblichen Beweisgrad – zumindest drei Tatsachenkomplexe oder Glieder der Kausal-(Ursachen)kette sowie zwei dazwischenliegende Kausalzusammenhänge feststellen lassen, wobei der erste Komplex die geschützte Tätigkeit, hier also die Wehrdienstverrichtung oder die Ausübung einer gleichgestellten Tätigkeit sei, und infolge dieser Verrichtung müsse ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung hervorgerufen haben, die dann zu der in MdE-Graden zu bewertenden Schädigungsfolge geführt habe. Dies konnte zumindest soweit es den Anspruch auf Ausgleich wegen eines Unfalls „während des Wehrdienstes“ angeht, durchaus dahingehend missverstanden werden, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der Ausübung des Wehrdienstes und dem Schaden herzustellen sei, was nun klargestellt ist.

Im vorliegenden Fall bestand kein vernünftiger Zweifel, dass der Geschädigte während der Ausübung des Dienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten hatte, wobei allerdings der Sturz auf die Betonkante nicht durch eine äußere, sondern durch eine innere Ursache, den wehrdienstunabhängigen Herzinfarkt, verursacht worden ist. Dies schließt es freilich nicht aus, den Sturz als „Unfall“ anzusehen und dem Geschädigten bzw. der Klägerin Versorgungsschutz zu gewähren, auch wenn eigentlicher Anlass des Sturzes und unmittelbare Bedingung eine wehrdienstfremde Krankheit gewesen ist. Wenn Unfall ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis ist, durch das der Geschädigte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, dann musste auch der Sturz infolge des Herzinfarkts als Unfall angesehen werden. Insoweit sind keine strengeren Voraussetzungen als in der gesetzlichen Unfallversicherung zu fordern, wo auch ein Unfall aufgrund „innerer Ursachen“ als Arbeitsunfall entschädigt werden kann. Denn das Merkmal der „äußeren“ Einwirkung soll nach der Rechtsprechung lediglich der Abgrenzung äußerer Vorgänge von krankhaften Vorgängen im Inneren des menschlichen Körpers dienen. Das BSG hat es deshalb

schon seit langem als ausreichend für eine Einwirkung von außen angesehen, dass zum Beispiel – wie hier – der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen Körper stößt, da auch dadurch ein Teil der Außenwelt auf den Körper des Versicherten einwirkt<sup>4)</sup>. Entscheidend ist für die Abgrenzung eines Unfalls von sonstigen Körperbeschädigungen damit, ob die Einwirkung auf Umständen beruht, für die eine in körperlicher oder seelischer Hinsicht besondere Veranlagung des Verletzten die wesentliche Ursache gewesen ist. Nur diese Sachverhalte schließen die Annahme einer „äußeren“ Einwirkung aus<sup>5)</sup>.

Deshalb hat das BSG auch zu Recht einen „Unfall“ nicht unter dem Gesichtspunkt verneint, dass ein „einheitlicher Vorgang“ zwischen dem Herzinfarkt und dem Sturz bestehe, der nicht getrennt betrachtet und bewertet werden dürfe. Denn im Unfallversicherungsrecht ist anerkannt, dass eine Häufung von mehreren, über einen längeren Zeitraum verteilten Schädigungen nur dann als Unfall angesehen und die Folgen eines Vorgangs entschädigt werden, wenn sich eine einzelne Gewalteinwirkung aus der Gesamtheit derart hervorhebt, dass sie nicht als die letzte von mehreren, für den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheint<sup>6)</sup>. Damit

konnte hier das Vorliegen eines Unfalls nicht verneint werden. Denn die auf den Körper des Geschädigten einwirkenden Faktoren (Herzinfarkt und Sturz) lagen nicht lange auseinander, so dass ein „plötzliches“ Geschehen vorlag. Zudem mag zwar der Herzinfarkt des Geschädigten zufällig zum Zeitpunkt der Ausübung des Wehrdienstes eingetreten sein und dieser hierfür eine Gelegenheitsursache darstellen; die zweite und zumindest gleichwertige Ursache für die schweren Verletzungen des Geschädigten waren aber der Sturz auf die Betonkante. Diese waren deshalb als Unfallfolgen für während der Ausübung des Wehrdienstes erlittene Schäden zu entschädigen.

*Dr. Hans-Georg Hansen, Andernach  
Richter am LSG*